

P. Chandrasekhara Rao / Rahmatullah Khan (eds.)

The International Tribunal for the Law of the Sea

Law and Practice

Kluwer Law International, Den Haag, 2001, 238 S., € 93,00

Es sind jetzt mehr als fünf Jahre vergangen, seit der Internationale Seegerichtshof (ISGH) in Hamburg seine Arbeit begann. In dieser Zeit wurde viel erreicht, denn das neue Tribunal arbeitet kontinuierlich und mit Erfolg. Es hat seitdem fünf Fälle der sofortigen Freilassung von arretierten Schiffen, zwei Anträge auf Erlass von vorläufigen Maßnahmen und einen vollen Prozess, der als „SAIGA“ Fall bekannt wurde, verhandelt. Mehrere neue Fälle sind derzeit anhängig.

Die jüngste und umfassendste Darstellung des ISGH ist dem von Chandrasekhara Rao und Ramatullah Khan im Jahre 2001 herausgegebenen Sammelwerk zu verdanken, an dem insgesamt 11 ehemalige oder amtierende Richter am ISGH mit eigenen Beiträgen vertreten sind (Mensah, Yankov, Nelson, Vukas, Akl, Eiriksson, Treves, Wolfrum, Anderson, Laing). Angesichts dieser Mitwirkenden und, weil Rao der gegenwärtige Präsident des ISGH ist und Khan Chefredakteur des angesehenen Indian Journal of International Law, ist aktuelles Insiderwissen und ein hoher Grad von präzisen Details selbstverständlich.

Zwei etwas frühere Monographien zum gleichen Thema verdanken wir dem Richter am Seegerichtshof Gudmundur Eiriksson, *The International Tribunal for the Law of the Sea*, erschienen bei Nijhoff, Den Haag, 2000 und Mohamed Mouldi Marsit, *Le Tribunal du Droit de la Mer*, das schon 1999 bei Pedone, Paris, erschien.

Das Buch von Rao und Khan ist als wichtiger Beitrag zur modernen Entwicklung der Internationalen Streitbeilegung zu verstehen. Hier kann der ISGH mit seinen modernen inneren Verfahrensregeln Maßstäbe setzen. Das Buch schildert in mehreren Kapiteln aus der Feder seiner Richter, wie das Verfahrensrecht funktioniert, das der ISGH sich in den ersten Jahren seiner Existenz selber gab. Die *rules of procedure*, die *resolution of internal judicial practice* und die *guidelines for the preparation of cases* wirken zusammen in der Weise, dass die Verfahren zügig und kostensparend ablaufen. Eilverfahren, kurze Fristen und Zeitbegrenzungen für mündliche und schriftliche Plädoyers sowie schnelle Entscheidungen des Gerichts sind vorgeschrieben und wurden in den bisherigen Rechtstreitigkeiten eingehalten. Andererseits ist der ISGH nach Meinung der Kritiker in seiner Entfaltung behindert, da die Staaten bekanntlich das Recht der Wahl unter mehreren Internationalen Gerichtshöfen und Verfahren haben und nur relativ wenige Staaten sich bisher für den ISGH entschieden.

Die beiden Herausgeber und die Beiträge der ISGH Richter zeigen in diesem Werk in überzeugender Weise, welche Vorteile der ISGH bietet. Zum einem gibt es die obligatorischen Zuständigkeiten im Meeresbergbau und bei der Freilassung von Schiffen. Der ISGH ist auch außerhalb des Seerechtsübereinkommens zuständig, soweit andere Übereinkommen sich auf den ISGH festgelegt haben, was für das für das Fish-Stocks Agreement und das Protokoll von 1996 zum Londoner Dumping Übereinkommen bereits der Fall ist. Weiterhin kann der ISGH rechtliche Stellungnahmen auf Anfrage abgeben und gegenüber den

UN-Gremien ist er dazu sogar verpflichtet. Im Gegensatz zu anderen Tribunalen können natürliche Personen als Partei auftreten. Der ISGH kann auf Wunsch als Gericht mit seinen 21 Richtern tätig werden oder alternativ als spezialisierte Kammer in kleiner Besetzung. Schiedsverfahren und andere Formen der Streitschlichtung sind ebenfalls möglich. Um die Flexibilität des ISGH zu dokumentieren, wird es sicherlich in der Zukunft auch noch Beispiele für die Weiterentwicklung der internen Verfahrensregeln geben.

So zeigt das Buch am Beispiel der bisherigen Fälle und unter Hinweis auf seine moderne innere Verfassung, dass für alle Meeresstreitigkeiten hier ein spezieller Gerichtshof besteht, der im Wettbewerb mit anderen Institutionen durch seinen eigenen Stil und die Qualität seiner Arbeit überzeugen kann.

Uwe Jenisch, Kiel

A. James McAdams (ed.)

Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies

University of Notre Dame Press, 1998, 306 S., \$ 18,00

Der Sammelband vereint neun Essays zur Frage, wie „neue Demokratien“ mit ihrer undemokratischen Vergangenheit umgehen. Sie sind das Ergebnis eines interdisziplinären Kongresses an der University of Notre Dame aus dem Jahre 1995. Das Vorwort von *A. James McAdams* erläutert präzise die Argumente für und wider eine nationale Strafverfolgung als Mittel der Aufarbeitung der Vergangenheit und kommt zu dem Schluss, die Diskussionskreise mehr um die Frage des „Wie“ der Feststellung von Verantwortlichkeit (*accountability*) als des „Ob“. Damit leitet es gut zu den einzelnen Aufsätzen über.

Zunächst spricht sich *Juan E. Méndez* „In Defense of Transitional Justice“ aus (S. 1-26). Er hält rechtsstaatliche Strafverfahren für den richtigen Weg und der Einrichtung von Wahrheitskommissionen vorzuziehen. Die völkerrechtliche Grundlage für eine Strafverfolgung sieht er in der *affirmative nature* der Menschenrechte, zusammen mit dem Recht auf *legal remedy*. Er verfißt die zu Beginn der neunziger Jahre in der Völkerrechtswissenschaft aufkommende These, es gebe Verfolgungspflichten des Staates bei schweren Menschenrechtsverletzungen, was seiner Ansicht nach für Kriegsverbrechen schon vor dem Zweiten Weltkrieg akzeptiert gewesen sei und sich seither im Völkerrecht verfestigt habe. Leider sind die von ihm dazu angegebenen Stimmen in der Fußnote sehr dünn gehalten, er stützt sich weitestgehend auf zwei Autoren und auf noch nicht fertiggestellte Berichte von UN-Special Rapporteurs. Nach Beleuchtung der mit der Strafverfolgung verbundenen moralischen und politischen Probleme postuliert er vier rechtliche Verpflichtungen des Staates: (1) Verfolgung und Bestrafung, (2) Recht auf Wahrheit für die Opfer, (3) Entschädigung für die Opfer, (4) Entfernung der Schuldigen aus öffentlichen Ämtern. Dabei betont er, eine